

Ausbildungsinhalte in der überbetrieblichen Ausbildung

Umfang der überbetrieblichen Ausbildungswochen

Ausbildungsjahr 1: 11 Wochen (55 Tage)

Ausbildungsjahr 2: 8 Wochen (40 Tage)

Ausbildungsjahr 2: 7 Wochen (35 Tage)

Ausbildungsinhalte Ausbildungsjahr 1:

Vermessen - Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen

gem. § 4 Nr. 10 a, b, c, d StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden
- Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden
- Gebräuchliche Vermessungswerkzeuge und -geräte handhaben
- Einfache Vermessungsarbeiten durchführen, z. B. gerade Strecke mit Meterstab, Bandmaß und Messlatte aufmessen, Höhen mit Wasserwaage, Schlauchwaage und Visiertafeln übertragen, gerade Strecke ausfluchten und verlängern, aus der Mitte einfluchten, rechten Winkel abstecken, Böschungslehren aufstellen

Mauern – Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken

gem. § 4 Nr. 12 a, b StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Arbeitsplatz einrichten
- Teilsteine schlagen und Verbände trocken anlegen
- Einfache Bauteile mit künstlichen Steinen im Läufer-, Binder- und/oder Blockverband herstellen, z. B. Maueranschluss, Mauerecke, Maueranschlag, Mauerpfeiler
- Herstellen einfacher Bauteile mit künstlichen Steinen im Läufer-, Binder und/oder Blockverband vertiefen, z. B. Maueranschluss, Mauerecke, Maueranschlag, Mauerpfeiler
- Mauerwerkschäden und -mängel beseitigen bzw. ausbessern, z. B. offene Mauerwerksfugen; beschädigte Mauerteile

Betonbau – Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken

gem. § 4 Nr. 12 a, b StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Kenntnisse im Umgang mit bzw. in der Handhabung von einschlägigen Werkzeugen und Geräten zur Holzbearbeitung und Betonstahlbearbeitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften erlangen
- Einfache Mess-, Säge- und Abbindearbeiten durchführen
- Schalung für einen einfachen Betonkörper aus Holz anfertigen, z. B. - Fundamentalschalung für ein Verkehrszeichen
- Betonstähle nach Vorschrift ablängen, biegen, verlegen
- Bewehrung für ein Fundament herstellen und in die Schalung einbringen
- Beton nach vorgegebenem Mischungsverhältnis für einen einfachen Betonkörper herstellen, in eine Schalung oder Form einbringen, verdichten und nachbehandeln
- Grundlagen der Betoninstandsetzung im Arbeitsbereich erwerben
- Werkzeuge, Geräte und Materialien für die Betoninstandsetzung nennen und Auswahl entsprechend der Tätigkeiten
- Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln sowie Umweltschutz bei Betoninstandsetzungsarbeiten beachten
- Betoninstandsetzungsarbeiten unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütung an Betonbauteilen durchführen, z. B. Schaden feststellen und zuordnen, Untergrund vorbehandeln, freigelegte Bewehrungsstähle konservieren, Fehlstellen auffüttern, Feinspachtelung durchführen, reparierte Betonoberflächen nachbehandeln, Schutzanstriche auftragen

Straßenbau – Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen

gem. § 4 Nr. 13 a, b StrWAusbV

3 Wochen bzw. 15 Tage

- Böden hinsichtlich ihrer Bautechnischen Eignung beurteilen
- Planum herstellen
- Einfassungen herstellen, insbesondere Hoch- und Tiefbordsteine versetzen
- Gebräuchliche Pflastersteinverbände mit künstlichen und natürlichen Steinen in kleinen Feldern anlegen, Platten verlegen
- Pflaster, Plattenbeläge und Randeinfassungen mit natürlichen und künstlichen Steinen herstellen, z. B. runde oder quadratische Baumscheibe, Übergang (Eckausrundung), Gehweg
- Herstellen von Pflaster, Plattenbelägen und Randeinfassungen mit natürlichen und künstlichen Steinen vertiefen, z. B. runde oder quadratische Baumscheibe, Übergang (Eckausrundung), Gehweg usw.

Tiefbau – Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen

gem. § 4 Nr. 13 d, e StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Einfachen Leitungsgraben ausheben und sichern (Verbau)
- Entwässerungsleitungen aus Kunststoff und anderen Baustoffen mit dem erforderlichen Gefälle verlegen und verbinden
- Drainageleitung verlegen

Metall- und Holzbau – Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen

gem. § 4 Nr. 14 a, b,c StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Werk- und Hilfsstoffe aus Metall und Holz auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern
- Metall einkürzen, entgraten
- Verbindungselemente kennenlernen und anwenden
- Rohrverlängerungen herstellen
- Metalle und Holz von Hand und mit Maschinen bearbeiten
- Holzschutz
- Schäden an Holzelementen erkennen

Bäume und Grünanlagen – Pflege und Unterhaltung

gem. § 4 Nr. 15 a StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Gebräuchliche Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Fahrzeuge des Straßenbetriebsdienstes zur Grünpflege kennen
- Arbeitsabläufe zur Erstellung und Pflege der Grün- und Rasenflächen planen
- Grünflächen intensiv und extensiv pflegen

RSA

gem. § 4 Nr. 8 k StrWAusbV

2 Wochen bzw. 10 Tage

- Allgemeine Grundlagen für die Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum erlangen, z. B.
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV SA 97)
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 99)
- Schadensersatz- und Verkehrssicherungspflicht nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Technische Kenntnisse für die Sicherung von Arbeitsstellen im Straßenraum erwerben, z. B. Verkehrszeichen und -einrichtungen, Aufstellvorrichtungen, Sicherungsmittel, Kontrollpflicht, Warnposten, Absicherung von Aufgrabungen, Arbeitsstellen von kürzerer Dauer, Arbeitsstellen von längerer Dauer
- RSA anwenden können, z. B. Voll- und Teilspernung, Absicherung von Arbeitsstellen nach Regelplänen

Ausbildungsinhalte Ausbildungsjahr 2:

Straßenbau – Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen

gem. § 4 Nr. 13 c, f StrWAusbV

3 Wochen bzw. 15 Tage

- Entwässerungseinrichtungen unter Beachtung des notwendigen Längsgefälles aus Natursteinpflaster, Betonsteinen und Betonfertigteilen herstellen, z. B. Straßenrinnen
- Straßenablauf und Schachtabdeckung versetzen
- Befestigungen aus Kleinpflaster in Reihenverband und Anschluss an Schächten/Abläufen herstellen
- Straßenpflasterungen instandsetzen

Bäume und Grünanlagen – Pflege und Unterhaltung

gem. § 4 Nr. 15 a, b StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Gehölze pflanzen, pflegen und schneiden, z. B. Sträucher, Bäume, Hecken
- Umgang mit gebräuchlichen Geräten und Maschinen zur Grünpflege und zur Wildkrautbeseitigung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften erlernen bzw. vertiefen und an ihnen die betriebsüblichen Wartungsarbeiten unter Anleitung durchführen, z. B. Freischneider, handgeführte Mähgeräte, Schneidegeräte und Buschholzhacker, Flamm- und Infrarotgeräte, Bürstengeräte

Bäume und Grünanlagen – Motorkettensäge

gem. § 4 Nr. 15 e und Nr. 18 c StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Kenntnisse über die fachgerechte Arbeitsweise gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und der Betriebsanleitung sowie die für die Arbeit mit der Motorsäge (DGUV Information 3 214-059 Modul A und B) erforderliche persönliche Schutzausrüstung erlangen
- Modul A - Grundlagen der Motorsägenarbeit, z. B.
 - Regeln der Unfallversicherungsträger
 - Aufbau und Funktion, Betriebsstoffe, Pflege und Wartung, Handhabung der Motorsäge
 - verschiedene Schnitttechniken
 - praktische Übungen am liegenden Holz
 - Fällung von Schwachholz (BHD < 20 cm)
- Modul B - Baumfällung und Aufarbeitung, z. B.
 - Sicherheitstechnische Beurteilung der auszuführenden Arbeiten und Absicherung des Arbeitssortes
 - verschiedene Arbeitstechniken, Bedeutung von Fallkerb, Bruchleiste und Bruchstufe
 - praktische Anwendung der Kenntnisse bei der Fällung von Bäumen (BHD > 20 cm), einschließlich Aufarbeitung
 - Einsatz von Hilfswerkzeugen (u. a. Keil, Fällheber, Spalthammer)
 - theoretische und praktische Abschlussprüfung

RSA

gem. § 4 Nr. 8 k StrWAusbV

2 Wochen bzw. 10 Tage

- RSA anwenden können, z. B. Voll- und Teilspernung, Absicherung von Arbeitsstellen
- nach Regelplänen

Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Beachtung der Schutzbestimmungen, Führen und Warten von Fahrzeugen – Radlader / Ladekran

gem. § 4 Nr. 18 StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Kenntnisse und Fertigkeiten über „Erdbaumaschinen“ gemäß „Deutscher Gesetzlicher Unfallversicherung“ – DGUV Regel 100 - 500, Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“, DGUV Regel 100 – 001 „Grundsätze der Prävention“, Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung – erlangen
- rechtliche Grundlagen
- Aufbau und Funktion von Ladern und Baggern
- Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit (UVV) bei der Arbeit
- Ökologie und Umweltschutz im Umgang mit Baumaschinen
- technischen Zustand der Geräte überwachen, dokumentieren und Verschleißgrenzen erkennen sowie einfache Störungen beseitigen
- Wartungsarbeiten und tägliche Kontrollen unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen durchführen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- praktische Arbeiten mit Ladern und Baggern gebräuchliche Arbeitsgeräte an die verschiedenen Baumaschinen an- und abbauen
- Kenntnisprüfung für den Befähigungsnachweis für Erdbaumaschinen (Radlader, Kompaktlader, Minibagger)

- Kenntnisse und Fertigkeiten über „Ladekran“ gemäß „Deutscher Gesetzlicher Unfallversicherung“ – DGUV Grundsatz 309 – 001, 003, 006, 009 etc., DGUV Vorschrift 52 Krane, DGUV Regel 100 – 001 „Grundsätze der Prävention“, Betriebssicherheitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung – erlangen
- rechtliche Grundlagen
- Aufbau und Funktion von Ladekränen
- Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit (UVV) bei der Arbeit
- technischen Zustand der Geräte überwachen, dokumentieren und Verschleißgrenzen erkennen sowie einfache Störungen beseitigen
- Wartungsarbeiten und tägliche Kontrollen unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen durchführen
- Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen
- praktische Arbeiten mit Ladekränen, An- und Abbau
- Kenntnisprüfung für den Befähigungsnachweis für den Ladekran

Ausbildungsinhalte Ausbildungsjahr 3:

Vermessen - Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen

gem. § 4 Nr. 10 StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- Handhabung gebräuchlicher Vermessungswerkzeuge und -geräte vertiefen
- Einfache Vermessungsarbeiten durchführen bzw. vertiefen, z. B. Gebäude oder Bauteile abstecken, einfache Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen, Längs- und Quergefälle abstecken, Schnur- und Visiergerüste aufstellen, Bogenabsteckung durchführen

Straßenbau – Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen

gem. § 4 Nr. 13 g StrWAusbV

1 Wochen bzw. 5 Tage

- Fahrbahnen instandhalten, insbesondere Setzungen, Verdrückungen, Abplatzungen und Ausbrüche bei bituminösen Fahrbahnen und Betonfahrbahnen beseitigen, Oberflächenbehandlung durchführen sowie Fugen schneiden, reinigen und vergießen

RSA

gem. § 4 Nr. 8 k StrWAusbV

2 Woche, bzw. 10 Tage

- RSA anwenden können, z. B. Voll- und Teilspernung, Absicherung von Arbeitsstellen nach Regelplänen
- Prüfung RSA-Schein

Technische Ausbildung an Fahrzeugen

gem. § 4 Nr. 18 f StrWAusbV

1 Woche bzw. 5 Tage

- An-/Abbau von Anbaugeräten des Straßenbetriebsdienstes
- Hydraulik-Schnellkuppler sicher und ohne Ölverluste handhaben
- Verschleißteile bei Anbaugeräten wechseln

Prüfungsvorbereitung

2 Woche bzw. 10 Tage

- Prüfungsvorbereitende Maßnahmen durchführen
- Zeitmanagement
- Probeklausuren